



STIFTUNG FÜR RADIO UND KULTUR SCHWEIZ

Wegleitung für Gesuchstellende

1. Grundlagen und Stiftungszweck

Rund zehn Prozent der von Swissperform (Schweizer Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte) eingezogenen Vergütungen fliessen in Kultur- und Sozialinstitutionen der einzelnen Swissperform-Berechtigten Gruppen (Radio- und TV-Sendeunternehmen, ausübende Künstler, Phonogrammproduzenten, Audiovisionsproduzenten). Im Radiobereich ist dies die 2009 gegründete Stiftung für Radio und Kultur Schweiz mit Sitz in Bern.

Zweck der Stiftung besteht in der Kulturförderung im privaten, komplementären und öffentlich-rechtlichen Radiobereich. Gefördert werden können Radioprojekte in Verbindung mit Sendungen oder Sendereihen, Produktionen, kulturellen Veranstaltungen sowie Projekten und Anlässen, welche der Aus- und Weiterbildung in künstlerisch-kulturellen Tätigkeiten im Radiobereich dienen. Die durch die Stiftung geförderten Aktivitäten sollen einen Bezug zum schweizerischen Kulturschaffen - vorrangig in den Bereichen darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik oder Literatur - aufweisen.

Diese Wegleitung erläutert, wie bei der Stiftung für Radio und Kultur Schweiz (im Folgenden: SRKS) ein vollständiges Gesuch um Unterstützung eingereicht wird, welches den Kriterien der Beurteilung, den Abläufen und den Fristen der Stiftung entspricht.

2. Grundvoraussetzungen für eine Unterstützung

Die SRKS setzt für eine mögliche Unterstützung folgende drei Hauptelemente voraus. Unterstützungsgesuche, welche diese Elemente nicht bereits zum Zeitpunkt der Gesuchstellung vollständig enthalten, belegen und dokumentieren, werden ohne weitere Rückfragen abgewiesen.

- Das Vorhaben weist einen direkten **Radiobezug** auf und erbringt bereits anlässlich der Gesuchstellung den entsprechenden Nachweis, wie Ausstrahlungs- bzw. Übertragungszusagen von beteiligten Radiosendern, genaue Auflistung der vorgesehenen linearen Ausstrahlungen (Sendetermine, Sendegefässe, Dauer und Anzahl der Sendungen usw.), zu erwartende Hörerschaft / Reichweite / Teilnehmerschaft (quantitativ und qualitativ) sowie jegliche andere Aspekte, welche den geforderten direkten Bezug zum linearen Radioschaffen herstellen.

Hinweis: NICHT unterstützt werden reine Audioprojekte ohne direkten Radiobezug, wie z.B. Musik- / CD-Produktionen, reine Konzertanlässe, reine Theateraufführungen und Audio-Performances, Projekte rund um reine on-demand-Audioproduktionen wie native Podcasts ohne Ausstrahlung in einem linearen Radioprogramm. Dasselbe gilt für reine Infrastruktur- bzw. Betriebskosten.

- Das Vorhaben weist einen klaren künstlerisch-**kulturellen Bezug** in den Bereichen Musik, darstellende Kunst, bildende Kunst, Literatur oder interdisziplinären Varianten auf.
Hinweis: NICHT unterstützt werden Projekte mit rein soziokulturellem Kulturbezug.
- Das Vorhaben weist einen massgeblichen Bezug zum Radioschaffen **in der Schweiz** auf.

3. Eingabe von Gesuchen

3.1. Termine

Gesuche können jederzeit eingegeben werden. Sie werden vom Stiftungsrat nach Möglichkeit an der folgenden Stiftungsratssitzung behandelt und entschieden, sofern sie spätestens 30 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin auf der Webseite der Stiftung hochgeladen worden sind ([aktuelle Daten siehe Website](#)).

3.2. Erforderliche Unterlagen und Angaben

Gesuche müssen in deutscher, französischer, italienischer oder romanischer Sprache verfasst sein und via online-Formular auf www.srks.ch eingereicht werden. Per Post eingereichte Gesuche werden nicht akzeptiert. Die Gesuche dürfen maximal 5-7 Seiten umfassen und folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Projektzusammenfassung (max. 10 Zeilen / 700 Zeichen)
- Detailliert ausgefülltes Pflicht-Gesuchformular (Online-Formular) mit klarer Projektbeschreibung gemäss Punkt 2 (siehe oben)
- Begleitbrief mit beziffertem und begründetem Unterstützungsantrag an die SRKS
- Genauer Terminplan mit Angaben zu Projektstart, Schlusstermin, und allen projektrelevanten dazwischen liegenden Terminen
- Budget und Finanzierungsplan
- Angaben zu bei Dritten (andere Institutionen, Behörden, Firmen oder Personen) eingereichten Unterstützungsgesuchen / von Dritten zugesagten Beiträgen
- Angaben zur Eigenleistung
- Kurzbiografien der massgeblich beteiligten Person(en)
- Weitere dienliche Angaben und Unterlagen (Sendeplan, Ausstrahlungszusagen, Kursaus-schreibung, Bestätigungen, Weblinks zu Homepage, Hörbeispielen, Medienberichten usw.)
- Angaben zur Projektkommunikation, Marketing sowie zur Wirkungsabsicht / Zielpublikum / erwarteter Reichweite / erwarteter Teilnehmerzahl
- Verbindliche Angaben zur Kommunikation und Sichtbarmachung von SRKS und Swissperform (siehe unten, Punkt 10)

Unterstützte Dateiformate:

PDF, DOC(X), XLS(X), PPT(X), JPG, EPS, MP3, M4A, M4V, WMV [max. 10 MB]

3.3. Weitere Bestimmungen

- Es ist darauf zu achten, Gesuche frühzeitig vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen, d.h. fristgerecht (mind. 30 Tage Vorlauf) für eine Stiftungsratssitzung, welche mindestens zwei Monate vor dem Projektstart liegt. Gesuche für Projekte, die zum Zeitpunkt der entscheidenden Stiftungsratssitzung bereits zurückliegen oder gerade im Gang befindlich sind bzw. kurz bevorstehen, werden vom Stiftungsrat zwar formal behandelt, jedoch nur in besonders begründeten Fällen für eine Unterstützung in Betracht gezogen.
- Das Einreichen wiederkehrender Gesuche für kontinuierlich andauernde oder regelmässig neu aufgelegte Projekte ist möglich, allerdings ohne jeglichen Anspruch auf wiederkehrende Unterstützung. Der Stiftungsrat entscheidet an jeder Sitzung frei und ohne Präjudiz, welche Projekte aufgrund der aktuell vorliegenden Gesuchauswahl unterstützt werden.

4. Kontakt

Stiftung für Radio und Kultur Schweiz
c/o Von Graffenried AG Recht
Zeughausgasse 18
3001 Bern

info@srks.ch

Informationsanfragen sind grundsätzlich schriftlich zu stellen (Postweg oder E-Mail).

5. Behandlung von Gesuchen

Gesuche um Unterstützung beurteilt die Stiftung in zwei Schritten:

5.1. Formale Prüfung

Das Stiftungssekretariat prüft, ob

- das Projekt dem Stiftungszweck zu entsprechen scheint
- das Projekt die geforderten Elemente und Informationen aufweist
- die eingereichten Gesuchunterlagen vollständig sind

Vorhaben, welche dem Stiftungszweck offensichtlich nicht entsprechen, unvollständig sind oder die erforderlichen Grundkriterien nicht erfüllen, weist die Stiftung schon vor der qualitativen Prüfung ab. Es werden keine fehlenden Unterlagen oder Angaben nachverlangt. Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen zu den in 3.1. erläuterten Terminen im online-Gesuch vorliegen, damit das Gesuch an der folgenden Stiftungsratssitzung behandelt werden kann.

5.2. Qualitative Prüfung

Die Stiftung beurteilt das Projekt inhaltlich und qualitativ, erwägt dessen nachhaltige Wirkung im Sinne des Stiftungszwecks und prüft, ob die Kosten dem erwarteten Nutzen angemessen sind.

6. Entscheid und Kommunikation

Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Die Stiftung entscheidet frei über die Gesuche. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Der Stiftungsrat kann Gesuche ohne Begründung ablehnen. Entscheide des Stiftungsrats können nicht juristisch angefochten werden.

7. Verpflichtungscharakter

Die Zusage einer Unterstützung hat Vertragscharakter. Erbringen die Gesuchstellenden Teile der in Aussicht gestellten Leistungen nicht, kann die Stiftung ihren Unterstützungsbeitrag angemessen kürzen. Die Gesuchstellenden reichen der Stiftung spätestens 30 Tage nach dem im Gesuchdossier genannten Schlusstermin des Projekts einen Schlussbericht inkl. Hörbeispiel sowie Nachweis der erfolgten Ausstrahlung(en) bzw. Durchführung ein. Der Bericht dokumentiert Verlauf und Erfolg des Projekts und enthält eine vollständige Abrechnung. Fehlt ein Schlusstermin, setzt die Stiftung eigene Fristen.

8. Auszahlung

Die Stiftung überweist den Unterstützungsbeitrag erst nach Vorlage des Schlussberichts. Vorschüsse sind auf Anfrage möglich.

Ohne Mitteilung der Gesuchstellenden über Verzögerungen verfallen Beiträge spätestens ein Jahr nach dem im Gesuchdossier genannten Schlusstermin des Projekts. Fehlt ein Schlusstermin, setzt die Stiftung eigene Fristen.

9. Rechte und Verantwortlichkeiten

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Gesuchstellenden, die Autoren des Projekts zu sein oder über die entsprechenden Urheberrechte zu verfügen. Zudem bestätigen sie, dass der Inhalt des Projekts dem schweizerischen Recht entspricht. Alle Urheberrechte sowie die Verantwortung für die Projekte und deren Inhalte verbleiben bei den Gesuchstellenden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Gesuche zu archivieren. Ein Jahr nach der Schliessung des Dossiers werden die Gesuche und deren Beilagen gelöscht, ausser die Stiftung nutzt Teile davon zur Dokumentation unterstützter Projekt auf ihrer Webseite (siehe unten, Punkt 10).

10. Kommunikation in der Öffentlichkeit

Die Stiftung hat das Recht, die von ihr unterstützten Projekte in ihren Kommunikationsmitteln zu benennen und dokumentarisch zu präsentieren. Empfänger von Stiftungsbeiträgen verpflichten sich, die Stiftung in ihren Kommunikationsmitteln auf angemessene Weise zu benennen und das SRKS-Logo in allen Kommunikationsmitteln aufzuführen. Ab einer Unterstützungssumme von CHF 5'000.00 verpflichten sich die Empfänger von Stiftungsbeiträgen zudem, zusätzlich auch das Logo von Swissperform in allen Kommunikationsmitteln aufzuführen.

Für den Showroom (Präsentation einer Auswahl unterstützter Projekte auf der Website) braucht die Stiftung eine Auswahl von Bildern inklusive Bildlegende (max. 6 Bilder), Hörbeispiele oder Videos (Ausschnitte von 20-90 Sekunden, falls vorhanden), Links zu weiterem Material (falls vorhanden) und einen kurzen Präsentationstext (5 bis 10 Sätze). Empfänger von Stiftungsbeiträgen erklären sich mit Eingehen der Vertragsbeziehung (siehe Punkt 7) damit einverstanden, dass die Stiftung das betreffende Projekt auf ihrer Webseite mit Bild-, Video-, Ton- und Textauszügen als von der SRKS unterstütztes Projekt präsentieren kann.

01.09.2020